

Karl May.

Berlin, 13. April.

Der Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Lebius angestrengt hatte, hat gestern das Schöffengericht Charlottenburg beschäftigt.

Den Gegenstand der Privatklage bildete ein Brief, den der Angeklagte an eine Opernsängerin F. gerichtet hatte und in dem er behauptete, May sein ein geborener Verbrecher.

In der gestrigen Verhandlung trat der Beklagte den Wahrheitsbeweis an, der dahin ging, daß May tatsächlich Zuchthausstrafen von vier und drei Jahren erlitten habe und daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die längere Zeit das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß May ferner niemals die deutsche Grenze überschritten habe, obwohl er ausführliche Reisebeschreibungen über Amerika und andere Länder verfaßt hat. May gab zu, wiederholt vorbestraft zu sein, bestritt jedoch die Richtigkeit der angegebenen Strafen.

Das Gericht kam zu einer Freisprechung, indem es dem Beklagten den Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zubilligte.

Aus: Freie Stimme, Radolfzell, 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018